

# **Behördenreglement (BEHÖR)**

vom 20. April 2009

(Teilrevision vom 27. September 2010)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Gemeindegesezt (GG) des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992
- Verantwortlichkeitsgesezt (VG) des Kantons Solothurn vom 26. Juni 1966
- Gesezt über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996
- Gemeindeordnung (GO) Oensingen vom 30. November 2008

beschliesst:

---

## Inhaltsverzeichnis

Abgrenzung .....	3	OK Zibelimäret.....	8
Allgemeine Bestimmungen .....	3	Pauschalen .....	9
Amtsgelöbnis .....	4	Pauschalentschädigungen Feuerwehr .....	11
Amtszeit .....	4	Pauschal-Entschädigungen .....	
Arbeitgeber-Abrechnung.....	9	Zivilschutzkommission .....	12
Ausserordentliche Lagen .....	12	Pflicht zur Information .....	5
Ausstand .....	4	Planungskommission .....	8
Baukommission .....	8	Präsidium.....	7
Bellwaldkommission.....	8	Prinzip der Schriftlichkeit .....	4
Berufliche Vorsorge .....	7	Ratshonorar .....	7
Delegierte .....	10	Regionale Führungsstab.....	8
Dritthonorare .....	10	Regionale Zivilschutzkommission .....	8
Erhebung Landwirtschaft .....	13	Regionaler Führungsstab .....	8
Ersteinsatz .....	12	Reise .....	6
Feuerungskontrolleur .....	13	Repräsentationsspesen .....	8
Feuerwehr .....	10	Ressortentschädigung .....	7, 8
Feuerwehrkommission.....	8	Schweigepflicht.....	5
Friedensrichteramt.....	13	Sitzungsgelder .....	9
Führungsstab.....	12	Sold Feuerwehr .....	11
Funktionäre .....	10	Sorgfaltspflicht .....	4
Gemeinderat .....	8	Spesen .....	6
Generalklausel .....	4	Spesepauschale .....	7
Geschäftsprüfungskommission .....	8	Spezialauftrag.....	9
Geschenke.....	5	Stundenlohn Feuerwehr .....	11
Grundgehalt .....	7	Taggelder.....	9
Grundlagen .....	8	Übergangsbestimmung.....	14
Haftung .....	5	Unvereinbarkeit.....	3
Hundesteuerbezüger .....	13	Verantwortung .....	5
Infrastruktur.....	7	Verpflegung .....	6
Infrastrukturkosten .....	8	Versicherung.....	7
Inkraftsetzung .....	14	Vizegemeindepräsidium .....	8
Inventuramt.....	3, 13	Vorbereitung .....	9
Katastrophenfall .....	12	Wahlbüro .....	8
Kollegialität .....	5	Wahlverfahren .....	4
Kulturkommission.....	8	Weisungsbefugnis .....	5
Kursbetrieb .....	11	Werkkommission .....	8
Lohnausfall .....	6, 9	Zivilschutz .....	12
Marktfunktionäre .....	14	Zweck .....	3
Nachbereitung .....	9		
Nichtständige Kommissionen.....	10		

## 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

- Zweck**
- <sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen der Behördenmitglieder und Funktionäre der Gemeinde Oensingen fest.
  - <sup>2</sup> Es bildet zusammen mit dem Personalreglement (PersR) und der zugehörigen Verordnung (PersV) die vom Kanton vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde nach § 121 GG.

### § 2

- Abgrenzung: Behörden und Personal**
- <sup>1</sup> Das Behördenreglement gilt für alle von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat gewählten Behördenmitglieder und Funktionäre, nachfolgend Milizbehörden genannt.
  - <sup>2</sup> Auch die nach kantonalem Recht obligatorischen Beamtenstellen unterstehen diesem Reglement, nämlich:
    - a) Gemeindepräsidium
    - b) Friedensrichteramt
- Inventuramt**
- <sup>3</sup> Die dem Gemeindepräsidium zugewiesenen Aufgaben des Inventuramtes werden einem vom Gemeinderat zu wählenden Inventurbeamten übertragen.
  - <sup>4</sup> Delegierte in Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen unterstehen diesem Reglement ebenfalls.
  - <sup>5</sup> Angestellte, die von Amtes wegen in behördlichen Gremien mitwirken oder als Delegierte entsandt werden, unterstehen dem Personalreglement (PersR).

### § 3

- Unvereinbarkeit**
- <sup>1</sup> Angestellte der Gemeinden können in ein Amt gewählt werden und in einer Milizbehörde mitwirken. Ausgenommen sind solche Wahlen bei
    - a) Interessenskonflikten;
    - b) Ausstandsgründen;
    - c) Kumulation von Kompetenzen.
  - <sup>2</sup> Ausserdem gelten die Bestimmungen über die Abtretungspflicht und die Unvereinbarkeit gemäss §§ 112 und 113 GG.

**§ 4****Ausstand**

- Mitglieder von Milizbehörden haben in den Ausstand zu treten,
- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihr eingetragener Partner, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;
  - b) wenn sie sich schon in anderer amtlichen Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

**§ 5****Generalklausel**

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Milizbehörden ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen von Bund und Kanton sowie aus der GO, der Organisationsverordnung (OgV). sowie der Spezialgesetzgebung.

**§ 6****Wahlverfahren und Amtszeit**

- <sup>1</sup> Das Wahlverfahren richtet sich nach der GO und – subsidiär oder wo dieses direkt anwendbar ist - nach dem kantonalen Recht (GG, GpR).
- <sup>2</sup> Die Milizbehörden werden auf eine Amtszeit (Legislatur) von 4 Jahren gewählt.

**§ 7****Amtsgelöbnis**

Die Milizbehörden dürfen ihre Amtstätigkeit erst aufnehmen, wenn sie das Amtsgelöbnis gemäss § 116 GG abgelegt haben.

**§ 8****Sorgfaltspflicht**

Die Milizbehörden handeln zum Gesamtwohl der Gemeinde und sind zur Sorgfalt verpflichtet.

**§ 9****Prinzip der Schriftlichkeit**

- <sup>1</sup> Im Auftrag der Gemeinde durchgeführte Verhandlungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- <sup>2</sup> Die Dokumente sind für die Weiterbearbeitung an die verantwortliche Stelle weiterzuleiten.
- <sup>3</sup> Die Dokumente sind fortlaufend der Gemeindeverwaltung zur Archivierung zu übergeben.

---

	<b>§ 10</b>
<b>Pflicht zur Information</b>	Die Milizbehörden sind verpflichtet, sich die für ihre Tätigkeit bedeutsamen Informationen zu beschaffen und andere Behörden und Funktionäre der Gemeinde mit wichtigen Informationen zu versorgen.
	<b>§ 11</b>
<b>Weisungsbefugnis</b>	Die Milizbehörden sind an die Aufträge, Weisungen und Beschlüsse ihrer vorgesetzten Ressortleitenden und des Gemeinderates gebunden.
	<b>§ 12</b>
<b>Haftung</b>	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für ihre Organe.</li><li><sup>2</sup> Der Gemeinderat versichert diese Risiken angemessen.</li><li><sup>3</sup> Die Gemeinde kann - in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und erst nach einer richterlichen Entscheidung für den von Milizbehörden verursachten Schaden auf die dafür Verantwortlichen Regress nehmen.</li></ol>
	<b>§ 13</b>
<b>Verantwortung</b>	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Für alle im Dienst der Gemeinde tätigen Personen gilt das Disziplinarrecht des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes (VG).</li><li><sup>2</sup> Disziplinarbehörde ist in den vom Gesetz nicht anders definierten Fällen der Gemeinderat.</li><li><sup>3</sup> Er kann seine Disziplinargewalt mittels Reglement oder Verordnung übertragen.</li></ol>
	<b>§ 14</b>
<b>Kollegialität</b>	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Gremien funktionieren nach dem Kollegialitätsprinzip.</li><li><sup>2</sup> Der Gemeinderat definiert die Spielregeln der Kollegialität in der Organisationsverordnung (OgV).</li></ol>
	<b>§ 15</b>
<b>Geschenke</b>	Die Annahme von Geschenken ist verboten. Ausgenommen sind kleine Anerkennungen von geringem Wert.
	<b>§ 16</b>
<b>Schweigepflicht</b>	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Im Dienst der Gemeinde erworbene Kenntnisse unterliegen dem Amtsgeheimnis und den Datenschutzbestimmungen.</li><li><sup>2</sup> Die Schweigepflicht gilt sinngemäss über die Amtszeit hinaus.</li></ol>

**§ 17****Lohnausfall**

- 1 Die Milizbehörden haben keinen Anspruch auf Lohnausfallentschädigung.
- 2 Ausgenommen sind Entschädigungen aus der Erwerbsersatzordnung (EO).
- 3 Die Arbeitgeber der Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf 80% des von ihnen mit Berechnungsgrundlage nachgewiesenen Lohnausfalls.

**§ 18****Spesen**

- 1 Spesen werden in der Regel pauschal abgegolten.
- 2 In schriftlich begründeten Einzelfällen können dienstlich notwendige Ausgaben (z.B. Kurse, Dokumentation, etc.) mit dem Visum des zuständigen Vorgesetzten geltend gemacht werden.
- 3 Die Gemeinde vergütet in diesen Fällen die effektiv belegten Kosten, ausser wenn die Ausgabe teilweise privatem Nutzen dient oder von Dritten mitfinanziert wird.
- 4 Vorbehalten bleiben besondere Spesenregelungen für nicht ständige Kommissionen.

**§ 19****Reise und Verpflegung**

- 1 Für dienstliche Verrichtungen der Milizbehörden ausserhalb von Oensingen wird das Bahnbillet 2. Klasse vergütet.
- 2 Wer für Dienstreisen das Privatfahrzeug benützt, kann ein Kilometergeld von CHF -.70 geltend machen. Dieser Ansatz deckt alle Fahrkosten inklusive Parkgebühren.
- 3 Für eine dienstlich bedingte Hauptmahlzeit ausserhalb von Oensingen werden unter folgenden kumulierten Voraussetzungen CHF 23 vergütet:
  - a) die Veranstaltung dauert mindestens 5 Stunden
  - b) Es ist keine Verpflegung offeriert oder im Kursgeld inbegriffen.
- 4 Für interkommunale Gremien gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Milizbehörden haben dann Anspruch auf Spesenentschädigung, wenn eine dienstlich nötige Veranstaltung ausserhalb von Oensingen stattfindet.
- 5 Auswärtige Übernachtungen sind vorgängig vom Vorgesetzten zu bewilligen.

## 2. Titel: Besondere Bestimmungen und Entschädigungen

### A) Gemeinderat

#### § 20

**Infrastruktur** Zur Sicherung des Informationsaustausches auf elektronischem Weg erhalten die Ratsmitglieder eine jährliche Infrastrukturpauschale.

#### § 21

**Versicherung** Die Gemeinde versichert die Mitglieder des Gemeinderates gegen die Risiken Berufs- und Nichtberufsunfall nach dem gesetzlichen Minimum.

#### § 22

**Berufliche  
Vorsorge** Die berufliche Vorsorge ist für Ratsmitglieder mit der Gehaltspauschale abgegolten. Vorbehalten bleibt das BVG-Obligatorium.

#### § 23

**Ratshonorar**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen jährlich ein festes Grundgehalt, eine Ressortentschädigung und eine Spesenpauschale. Damit werden folgende Leistungen abgegolten:
  - a) Teilnahme an Gemeindeversammlungen
  - b) Gemeinderat (Sitzungen und Klausuren)
  - c) Ressortführung
  - d) Repräsentationsverpflichtungen
  - e) Delegiertenmandate
  - f) Pauschalspesen
- <sup>2</sup> Die Auszahlung der Entschädigungen wird wie folgt geregelt:
  - a) Spesenpauschale und Grundgehalt in 12 Monatsraten
  - b) Ressortentschädigung im Dezember

#### § 24

**Präsidium**

- <sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium ist ein Teilamt (40-70%).<sup>1</sup>
- <sup>2</sup> Das Pensum beträgt aktuell 50%.<sup>2</sup>
- <sup>3</sup> Das Gemeindepräsidium wird wie folgt entschädigt:
  - a) Jahresgehalt CHF 90'000
  - b) Repräsentationsspesenpauschale CHF 4'800
  - c) Infrastrukturpauschale CHF 2'400

---

<sup>1</sup> Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008

<sup>2</sup> Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008

- § 25**
- Vizegemein-  
depräsidium Das Vizegemeindepräsidium wird mit pauschal CHF 6'000 entschädigt.
- § 26**
- Gemeinderat
- <sup>1</sup> Das Gemeinderatsmandat wird mit einem Grundgehalt von CHF 12'000 entschädigt.
  - <sup>2</sup> Dem Gemeinderat steht zudem ein Betrag von CHF 24'000 pro Jahr für Ressortentschädigungen zur Verfügung.
  - <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die einzelne Ressortentschädigungen nach Massgabe der voraussehbaren Belastung der Ratsmitglieder fest.
  - <sup>4</sup> Bei wesentlicher Veränderung der Belastung kann der Gemeinderat die Verteilung der Ressortentschädigung anpassen.
  - <sup>5</sup> Für Repräsentationsspesen werden pauschal CHF 1'200 entschädigt.
  - <sup>6</sup> Die Infrastrukturkosten werden jährlich pauschal mit CHF 2'400 pro Mitglied abgegolten.

## B) Kommissionen

- § 27**
- Grundlagen
- <sup>1</sup> Die nach § 26 GO gewählten Ressortleitenden führen die ihnen zugeteilte Kommission. Der Aufwand ist mit dem Grundgehalt Gemeinderat abgegolten.
  - <sup>2</sup> Kommissionsmitglieder und Gemeindeangestellte, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Sitzungsgeld.
  - <sup>3</sup> Folgende Kommissionen werden zwingend von den zuständigen Ressortleitenden geführt:
    - a) Planungskommission (PLAKO)
    - b) Baukommission (BAUKO)
    - c) Werkkommission (WEKO)
    - d) Kulturkommission (KUKO)
  - <sup>4</sup> Nicht zwingend von einem Mitglied des Gemeinderates geführt werden das Wahlbüro, die Feuerwehrkommission (FEUKO), Bellwaldkommission, das OK Zibelimäret, die Regionale Zivilschutzkommission (RZSK) und der Regionale Führungsstab für ausserordentliche Lagen (RFS).
  - <sup>5</sup> Die vom Volk gewählte Geschäftsprüfungskommission (GPK) konstituiert sich selbst.

**§ 28**

- Pauschalen**
- 1 Die Präsidien der nicht von Mitgliedern des Gemeinderates geführten Kommissionen erhalten folgende Jahrespauschalen:
 

a) Geschäftsprüfungskommission (GPK):	CHF 3'000
b) Bellwaldkommission	CHF 2'000
c) OK Zibelimäret	CHF 2'000
d) Feuerwehrkommission (FEUKO)	CHF 1'300
  - 2 Die Entschädigungen für das Wahlbüro richten sich nach den Ansätzen nichtständiger Kommissionen.

**§ 29**

- Sitzungsgelder**
- 1 Das Sitzungs- und Taggelder für ständige Kommissionen beträgt:
 

a) Sitzungsgeld pro Stunde	CHF 27
b) ½ Taggeld (Vormittag, Nachmittag)	CHF 150
c) 1/1 Taggeld	CHF 280

Der Zeitaufwand ist auf 15 Minuten genau zu deklarieren.

- Lohnausfall**
- 2 Mit dem Sitzungsgeld gilt der Lohnausfall als abgegolten.
- Arbeitgeber-Abrechnung**
- 3 Die Kommissionsmitglieder rechnen gegebenenfalls mit ihrem Arbeitgeber selber ab.
- Vorbereitung, Nachbereitung**
- 4 Für die Vorbereitung der Sitzungen und die Protokollführung erhalten die Präsidien ohne feste Entschädigung und die nicht vom Gemeindepersonal geführten Sekretariate zusätzlich pro Sitzung CHF 50 sowie das doppelte Sitzungsgeld.
  - 5 Als Sitzung im Sinne von Abs. 4 hiervor gilt jede ordentlich einberufene und protokollierte Sitzung.

**§ 30**

- Spezialauftrag**
- 1 In besonderen Fällen können die Ressortleitenden Kommissionsmitglieder mit Spezialaufträgen betrauen.
  - 2 Solche Spezialaufträge werden mit CHF 27 pro Stunde entlohnt.
  - 3 Die Stunden sind zu rapportieren und vom zuständigen Kommissionspräsidium zu visieren.
  - 4 Pro Person und Jahr werden maximal 100 Stunden entschädigt.
  - 5 Pro Ressort und Jahr dürfen nicht mehr als 500 Stunden für Spezialaufträge bewilligt werden.

**§ 31****Nichtständige  
Kommissionen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann nichtständige Kommissionen einsetzen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt in seinem Auftrag die Rahmenbedingungen, den Zeitplan und die Entschädigungen fest.
- <sup>3</sup> Die Entschädigung entspricht in der Regel jener der ständigen Kommissionen.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen insbesondere für die Präsidien und Sekretariate andere Ansätze festlegen.
- <sup>5</sup> In begründeten Fällen kann auch die Spesenregelung abweichen.

**C) Funktionäre und Delegierte****§ 32****Delegierte**

- <sup>1</sup> Erhalten Delegierte von der jeweiligen Institution keine Entschädigung, werden sie nach den Ansätzen von § 29 Abs. 1 für Kommissionssitzungen vergütet.
- <sup>2</sup> Wenn die Institution selber Sitzungsgelder ausrichtet, fallen alle Ansprüche gegenüber der Gemeinde auf Sitzungsgeld dahin.

**§ 33****Ablieferungs-  
pflicht für  
Dritthonorare**

Verwaltungsratshonorare oder feste Entschädigungen aus Mandaten, die auf eine direkte Beteiligung der Gemeinde zurückgehen oder offensichtlich mit dem politischen Amt begründet sind, stehen der Gemeinde zu und sind ihr abzuliefern. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und kleine Präsente

**§ 34****Feuerwehr**

- <sup>1</sup> Die Entschädigung für Dienste der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) setzt sich zusammen aus:
  - a) Jährliche Pauschalentschädigungen oder Stundenlohn
  - b) Sold
  - c) Erwerb ersatz (Lohnausfallentschädigung)

<b>Pauschalentschädigungen</b>	<sup>2</sup> Pauschalentschädigungen werden für folgende Funktionen festgelegt:		
	a) Feuerwehrkommandant	CHF	9'200
	b) Kommandant-Stellvertreter	CHF	2'300
	c) Pikettchef	CHF	2'300
	d) Löschzugchef	CHF	2'300
	e) Chef Atemschutz	CHF	1'700
	f) Chef Funk- und Alarmwesen	CHF	1'200
	g) Ausbildungschef	CHF	900
	h) Fahrzeugchef	CHF	1'700
	i) Fourier/Aktuar	CHF	4'500
	j) Büro- und IT-Verantwortlicher	CHF	300
k) Spezielle Funktionen	CHF	300	

**Entschädigung nach Aufwand** <sup>3</sup> Stundenlohn CHF 25 nach Aufwand

**Sold** <sup>4</sup> Sold (pro Stunde)

Funktion	Übung CHF	Einsatz CHF
Soldat	16.00	25.00
Gefreiter	16.50	25.00
Korporal	17.00	25.00
Wachtmeister	17.50	25.00
Offizier / höh. Uof	18.00	25.00

<b>Besonderes Zuschläge</b>	<sup>5</sup> Besondere Regelungen		
	a) Sold für Wochenend-Pikett:	CHF	50
		pro Pikett (24 Stunden)	
	b) Sold-Zuschlag für Einsätze an Sonn- und Feiertagen:	50%	

<b>Kursbetrieb</b>	<sup>6</sup> a) Kurstag mit EO	CHF	30
	b) Kurstag ohne EO	CHF	180

**§ 35****Zivilschutz und  
Führungsstab**

- 1 Für die Regionale Zivilschutzorganisation Gäu (RZSO Gäu) und den Regionalen Führungsstab (RFS) ist Oensingen Leitgemeinde und damit für deren Rechnungswesen verantwortlich.
- 2 Der Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) setzt auf Antrag der regionalen Zivilschutzkommission (RZSK) innerhalb des hier definierten Rahmens die Pauschal-Entschädigungen für folgende Funktionen fest:

Pro Jahr

- |                                 |                |            |
|---------------------------------|----------------|------------|
| a) Präsident RZSO Gäu           | CHF 2'000 bis  | CHF 2'300  |
| b) Chef Regionaler Führungsstab | CHF 2'000 bis  | CHF 2'300  |
| c) Kdt RZSO Gäu                 | CHF 10'000 bis | CHF 20'000 |
| d) Zivilschutzstellenleitung    | CHF 2'000 bis  | CHF 10'000 |

- 3 Der GPG setzt auf Antrag der regionalen Zivilschutzkommission (RZSK) innerhalb des hier definierten Rahmens die Tagessätze für Funktionäre des Zivilschutz und des Regionalen Führungsstabes (RFS) fest.

Tagessätze

Normalbetrieb (à 8 Stunden pro Tag): CHF 170 bis CHF 200

**§ 36****Ersteinsatz**

- 1 Wenn die RZSO und der RFS mit der Feuerwehr zusammen zum Einsatz kommen, erhalten deren Angehörige am ersten Tag denselben Sold wie die Feuerwehr.
- 2 Die Differenz geht zu Lasten der vom Ereignis betroffenen Gemeinde.

**§ 37****Ausserordentliche Lagen**

- 1 Im Katastrophenfall kann der RFS ab dem 3. Tag bis und mit dem 10. Tag mit der Zustimmung der Gemeinderäte der vom Einsatz betroffenen Gemeinden für Freiwillige, Spezialisten und Angehörige von Feuerwehr und Zivilschutz Tagessätze von CHF 150 bis CHF 500 bewilligen.
- 2 Der Ansatz muss in Relation stehen einerseits zur Funktion und zu den Leistungen der betreffenden Person im Einsatz und andererseits zu ihrem Lohnniveau in ihrem Berufsleben.
- 3 Ab dem 11. Tag wird die Entschädigung von den zuständigen Organen der Gemeinden festgelegt.
- 4 Die Abgabe von Dankes- und Erinnerungs-Geschenken an Freiwillige und zum Einsatz befohlene Angehörige der Armee, fremder Zivilschutzorganisationen, auswärtiger Feuerwehren oder von Katastrophenhilfe-Organisationen ist Sache der Organe der vom Ereignis betroffenen Gemeinden.

**§ 38**Friedens-  
richteramt

- 1 Der Gemeinderat wählt den Friedensrichter.
- 2 Der Friedensrichter erhält als Grundentschädigung eine Pauschale von CHF 2'000 pro Jahr.
- 3 Zusätzlich erhält er die im kantonalen Recht vorgesehenen Gebühren und Entschädigungen.

**§ 39**

Inventuramt

- 1 Der Gemeinderat wählt den Inventurbeamten.
- 2 Der Aufwand für die Aufnahme des Inventars und die Anordnung von Sicherungsmassnahmen nach Todesfällen wird nach kantonalem Recht zu Lasten des Nachlasses abgerechnet.
- 3 Das Inventuramt rechnet pro Fall direkt mit der Amtsschreiberei ab.
- 4 Der Aufwand der Gemeindeverwaltung für vorbereitende Abklärungen wird nur dann verrechnet, wenn er pro Todesfall gesamthaft 30 Minuten übersteigt.
- 5 Der Inventurbeamte wird vom Gemeindepräsidium vertreten. Der durch diese Aufgabe entstehende Aufwand ist nicht in der Jahrespauschale des Präsidiums enthalten und wird nach kantonalem Ansatz entschädigt.

**§ 40**Feuerungs-  
kontrolleur

- 1 Der Feuerungskontrolleur wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Die Entschädigung wird in den Anhängen 1 und 2 des Reglements über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle vom 2. Februar 1987 geregelt.

**§ 41**Hundesteuer-  
bezüger

- 1 Der Hundesteuerbezüger wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Die Entschädigung bemisst sich pro registrierten Hund und wird vom Gemeinderat im Rahmen von CHF 10 bis CHF 12 festgelegt.

**§ 42**Erhebung  
Landwirtschaft

- 1 Der Erhebungsverantwortliche für die Landwirtschaft wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Er wird pauschal mit CHF 1'800 pro Jahr entschädigt.

**§ 43****Markt-  
funktionäre**

- <sup>1</sup> Die Marktfunktionäre werden vom Gemeinderat gewählt.
- <sup>2</sup> Sofern Marktfunktionäre nebenamtlich tätig sind und in keinem Anstellungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde stehen, so kommt der Ansatz für „Sitzungsgeld pro Stunde“ für ständige Kommissionen gemäss §29, Abs. 1 zur Anwendung.
- <sup>3</sup> Stehen Marktfunktionäre in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde, so gelten alle Tätigkeiten im Rahmen dieses Funktionsamtes als angeordnete Überzeit und sind gesondert zu erfassen. Der zuschlagsberechtigte Teil der dafür aufgewendeten Arbeitszeit wird per Jahresende ausbezahlt. Für die Zeitkontrolle zeichnet der Präsident der Marktbehörde verantwortlich.

**3. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 44****Übergangsbe-  
stimmung**

- <sup>1</sup> Die Entschädigungen und Sitzungsgelder gelten für eine ganze Amtsperiode. Die Gemeindeversammlung überprüft die Ansätze vor Beginn jeder neuen Amtsperiode.
- <sup>2</sup> Die neuen Soldansätze der Feuerwehr gelten ab Hauptübung 2009 (September).

**§ 45****Inkraftsetzung**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2009 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die DGO vom 16. Dezember 2002 wird per 31. Juli 2009 aufgehoben.
- <sup>3</sup> Die Teilrevision vom 27. September 2010 tritt mit Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

\*\*\*

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 20. April 2009.

**EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**  
Gemeindepräsident    Leiter Verwaltung a.i.

Ruedi Burri

Erwin J. Gabriel

**Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn**  
mit Verfügung vom 8. Juni 2009.

André Grolimund  
Chef Amt für Gemeinden

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. September 2010.

**EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**  
Gemeindepräsident    Leiter Verwaltung

Markus Flury

Pascal M. Estermann

**Teilrevision genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn**  
mit Verfügung vom 18.10.2010

André Grolimund  
Chef Amt für Gemeinden